

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 69 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 1;
TO.A Anlage 1, VergGr. VI b; V b;
KRG Nr. 56; GDO-Reich, GDO-Preußen, GDO-Gemeinden
(Prüfungserfordernis)

Leitsätze:

1. Das Revisionsgericht hat grundsätzlich nicht nachzuprüfen, ob und in welchem Umfang die vom Berufungsgericht für die Revisionszulassung angenommene Divergenz wirklich gegeben ist. Die Statthaftigkeit der Revision beruht nämlich nicht auf dem Vorhandensein einer Divergenz, sondern auf der Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht (BAG 3, 46).
2. Zwischen "selbständigen Leistungen" im Sinne der VergGr. VI b TO.A und "selbständiger Tätigkeit" nach VergGr. V b TO.A besteht kein Unterschied (BAG 5, 27; 5, 38).
3. Die Dienstverhältnisse der Angestellten des Landes Niedersachsen unterliegen weder der GDO-Reich, noch der GDO-Preußen oder der GDO-Gemeinden.
4. Nach Aufhebung des AOGÖ durch das KRG Nr. 56 konnte im Lande Niedersachsen weder die GDO-Reich noch die GDO-Preußen hinsichtlich des Erfordernisses einer Verwaltungsprüfung durch Verwaltungserlaß mit Dienstordnungswirkung eingeführt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 482/55

Urteil des BAG vom 5. März 1958

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 482/55

3 Sa 156/55 Hannover

Verkündet
am 5. März 1958

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 15. August 1955 - 3 Sa 156/55 - aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und über die Kosten des Verfahrens entschieden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde 1946 als Angestellter bei der Landesversicherungsanstalt B. [REDACTED] eingestellt. Im April 1951 wurde er mit den Bezügen seiner bisherigen VergGr. VI b TO.A in das wieder errichtete Versorgungsamt B. [REDACTED] übernommen und bis Juli 1953 als Sachbearbeiter des Beschwerdeausschusses beschäftigt. Vom 1. August bis 31. Dezember 1953 war er als Sonderabschnittsführer für die Bearbeitung von Berufungen tätig. Seit dem 1. Januar 1954 ist er als Sachbearbeiter in der Sonderstelle für Vorverfahren eingesetzt. Eine Verwaltungsprüfung hat der Kläger nicht abgelegt.

Der Kläger hat behauptet, seine Tätigkeit habe seit April 1951 den Merkmalen der VergGr. V b TO.A entsprochen. Das beklagte Land hat das für die Tätigkeit des Klägers als Sonderabschnittsführer für Berufungen als richtig anerkannt und hat ihm demgemäß für die Zeit von August bis Dezember 1953 die Bezüge der VergGr. V b TO.A zugebilligt; im übrigen hat es bestritten, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt habe.

Der Kläger hat u. a. zunächst den Gehaltsunterschied von 82,20 DM monatlich zwischen den VergGr. VI b und V b TO.A für die Monate Januar bis März 1952 sowie für die entsprechenden Monate des Jahres 1954 geltend gemacht und hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 493,20 DM zu verurteilen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil den Zahlungsanspruch zur Hälfte, nämlich für die Zeit von Januar bis März 1952, abgewiesen; für die Zeit von Januar bis März 1954, d. i. in Höhe von 246,60 DM, hat es ihm stattgegeben; über einen außerdem erhobenen Feststellungsanspruch des Klägers sowie über die Kosten hat das Arbeitsgericht noch nicht entschieden.

Gegen dieses Teilurteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat beiden Berufungen stattgegeben. Es sieht gerade umgekehrt die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b TO.A in dem Zeitabschnitt vor dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1. August 1953, nicht aber in der Zeit seit dem 1. Januar 1954 für erfüllt an. Demgemäß hat es das beklagte Land zur Zahlung der gleichen Summe von 246,60 DM, aber für die Monate Januar bis März 1953 verurteilt und den Klageanspruch für die Monate Januar bis März 1954 abgewiesen; die Kosten "des Verfahrens" hat es den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den abgewiesenen Zahlungsanspruch für die Monate Januar bis März 1954 weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die nach der Höhe des Streitwerts nicht statthafte Revision zugelassen, weil es in der Frage, ob eine durch Dienstordnung vorgeschriebene Verwaltungsprüfung Voraussetzung für den Anspruch auf Entlohnung nach bestimmten Vergütungsgruppen der TO.A sei, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 250) abgewichen sei. Das beklagte Land hält die Zulassung für unwirksam und die Revision für unzulässig, weil es auf diese Rechtsfrage nicht ankomme; soweit der Kläger durch Klagabweisung beschwert sei, sei das Berufungsurteil allein darauf gestützt, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe nicht erfüllt habe; soweit aber der Klage stattgegeben sei und das Berufungsgericht die Ablegung der Prüfung für nicht erforderlich gehalten habe, komme es in Wirklichkeit auf die Ablegung der Prüfung ebenfalls nicht an, weil für den in Betracht kommenden Zeitabschnitt das Prüfungserfordernis durch Tarifvertrag beseitigt gewesen sei.

Solche Erwägungen können indessen nicht dazu führen, die vom Berufungsgericht zugelassene Revision als unzulässig zu behandeln. Hat das Landesarbeitsgericht die Revision gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG zugelassen, weil es nach seiner Auffassung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht, so darf das Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachprüfen, ob die vom Berufungsgericht angenommene Divergenz wirklich gegeben ist. Die Statthaftigkeit



- 4 -

- 4 -

der Revision beruht hier - anders als bei der Divergenzrevision - nicht auf dem Vorhandensein einer Divergenz, sondern auf dem Akt der Zulassung durch das Berufungsgericht. Nur dann ist das Revisionsgericht an die Zulassung der Revision nicht gebunden, wenn sie offensichtlich gesetzwidrig ist, d. h. wenn sich ohne sachliche Nachprüfung ohne weiteres ergibt, daß eine Divergenz im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Im einzelnen kann hierzu auf den Beschluß des Großen Senats vom 6. Juni 1956 (BAG 3, 46) verwiesen werden.

Das Berufungsurteil kann auch nicht etwa dahin ausgelegt werden, daß die Revision nur insoweit zugelassen werden sollte, als der Anspruch auf das höhere Gehalt für die Zeit von Januar bis März 1953 zuerkannt ist, nicht dagegen insoweit, als der entsprechende Anspruch für die Zeit von Januar bis März 1954 abgewiesen worden ist. Für eine solche Auslegung entgegen dem klaren Wortlaut, der die Revision "gegen dieses Urteil" unbeschränkt zuläßt, bieten die Entscheidungsgründe keinen Anhalt. Sie behandeln vorweg in einem gesonderten Abschnitt das Prüfungserfordernis als Rechtsproblem allgemein und in seinen Auswirkungen auf die gesamte Forderung des Klägers, ohne zwischen den einzelnen Zeitabschnitten zu unterscheiden. Dabei wird ausgeführt, das Berufungsgericht könne der in dem erwähnten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vertretenen Rechtsauffassung nicht folgen; es habe deshalb über die tatsächlichen Behauptungen Beweis erhoben und wegen der Abweichung in der Rechtsauffassung die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Weiter wird ausgeführt, es sei für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ohne Einfluß, ob das beklagte Land die Prüfung in Zukunft vom Kläger fordere. In zwei weiteren Abschnitten wird dann die Tätigkeit des Klägers gesondert nach den beiden Zeitabschnitten auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale untersucht, ohne daß die Frage

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Prüfungserfordernisses noch einmal berührt wird. Hier-
nach ist den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils
nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht eine Divergenz
nur für einen Teil seiner Entscheidung als gegeben angese-
hen hat. Im übrigen könnte auch, wenn eine solche Auf-
fassung des Berufungsgerichts erkennbar wäre, daraus noch
nicht geschlossen werden, daß es entgegen dem Wortlaut der
Urteilsformel die Zulassung der Revision auf diesen Teil
der Entscheidung habe beschränken wollen. Bleibt also für
eine solche Auslegung kein Raum, so erübrigt sich eine Er-
örterung darüber, ob bei Anspruchshäufung die Zulassung
der Revision auf die Entscheidung über einen einzelnen An-
spruch, bei der allein eine Divergenz vorliegt, beschränkt
werden darf oder muß. Denn jedenfalls hat das Revisionsge-
richt, wenn die Revision wegen Divergenz unbeschränkt zuge-
lassen ist, außer im Falle einer offensichtlich gesetzwidri-
gen Zulassung nicht nachzuprüfen, ob eine Divergenz wirklich
vorliegt; es hat daher auch nicht nachzuprüfen, in welchem
Umfange das der Fall ist.

II. Die von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen
Rügen sind nicht begründet. Der Kläger rügt, das Berufungs-
gericht habe über den Rechtsstreit im ganzen entschieden,
obwohl sich die Berufung nur gegen ein Teilurteil gerich-
tet habe und daher nur dieser Teil des Rechtsstreits der
zweiten Instanz zur Entscheidung angefallen sei. Richtig
ist, daß das Arbeitsgericht nur ein Teilurteil erlassen hat.
Zwar hat es den vom Kläger in der letzten mündlichen Ver-
handlung erster Instanz gestellten Feststellungsantrag, der
sich auf die Verpflichtung zur Rückzahlung überzahlter
Gehaltsteile bezieht, nicht in den Tatbestand aufgenommen;
es hat aber das Urteil in den Entscheidungsgründen aus-
drücklich als Teilurteil bezeichnet und hat demgemäß die Ko-
stenentscheidung dem Schlußurteil vorbehalten. Auch das Lan-
desarbeitsgericht hat jedoch nur über den Zahlungsanspruch
entschieden, der allein Gegenstand des erstinstanzlichen
Urteils ist. Zwar lautet die Urteilsformel dahin, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

Kläger im übrigen, d. h. soweit dem Zahlungsanspruch nicht entsprochen ist, mit der Klage abgewiesen wird. Das ist aber dahin auszulegen, daß nur der Zahlungsanspruch im übrigen abgewiesen wird; denn der Feststellungsanspruch wird überhaupt nicht erwähnt.

Ferner hat zwar das Landesarbeitsgericht die Kosten "des Verfahrens" den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Es durfte, da der Rechtsstreit in erster Instanz nur teilweise erledigt war, über die Kosten des ersten Rechtszuges ebensowenig entscheiden wie das Arbeitsgericht. Die Kostenentscheidung des Berufungsurteils läßt sich aber dahin auslegen, daß sie sich nur auf die Kosten des Berufungsverfahrens erstreckt. Jedenfalls kann aus ihr nicht der Schluß gezogen werden, daß das Berufungsgericht über den ganzen Rechtsstreit entschieden habe.

III. In der Sache selbst mußte die Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz führen.

Die Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht für die Zeit von Januar bis März 1954 den Anspruch des Klägers auf die Bezüge der VergGr. V b TO.A aberkannt hat. Die Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe verlangen bei den Angestellten im Büro- und sonstigen Innendienst eine selbständige Tätigkeit in einer Stelle von besonderer Bedeutung. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Richtigkeit der Einreihung in die Vergütungsgruppen der TO.A von den Gerichten nachzuprüfen ist. Die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie sie die genannten Tätigkeitsmerkmale darstellen, unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht dagegen nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind, oder ob die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensicht-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

lich fehlerhaft ist; im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (BAG, AP Nr. 18 und 19 zu § 3 TO.A).

Ob der Kläger eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, ist im angefochtenen Urteil nicht erörtert. Das ergibt sich aber aus den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils ohne weiteres. Denn wenn er nach eigener Prüfung der Fälle die Widerspruchsbescheide und die Schriftsätze für die beim Sozialgericht anhängigen Klagen entwirft, so muß er, gestützt auf die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse, eine Gedankenarbeit leisten, die hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschliebung erfordert (vgl. BAG 5, 27). Im übrigen ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auch als unstreitig anzunehmen. Denn das beklagte Land gesteht zu, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A erfüllt, daß er also selbständige Leistungen erbringt, und zwischen dem Begriff der selbständigen Leistungen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale und der für die VergGr. V b TO.A geforderten selbständigen Tätigkeit besteht kein Unterschied (BAG 5, 27; 5, 38).

Soweit dagegen das angefochtene Urteil verneint, daß der Kläger 1954 in einer Stelle von besonderer Bedeutung tätig gewesen sei, ist die Rechtsanwendung nicht frei von Fehlern der oben bezeichneten Art. Die VergGr. V b TO.A erfordert eine Stelle, die sich durch besondere Bedeutung aus den Aufgabengebieten der VergGr. VI b heraushebt. Diese besondere Bedeutung kann, wie der erkennende Senat bereits in einer früheren Entscheidung (BAG 5, 38) ausgeführt hat, im Aufbau der Verwaltung selbst in Erscheinung treten, beispielsweise durch Zuweisung von Aufsichtsfunktionen oder besonders schwierigen Aufgaben, oder auch nach außen, nämlich in der besonderen Einwirkung der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Eine "besonders verantwortliche Stellung" ist aber bereits Merkmal der VergGr. IV TO.A. Das hat das Berufungsgericht möglicherweise verkannt, wenn es ausführt, daß die Tätigkeit des Klägers, soweit er die



- 8 -

Widerspruchsbescheide entwerfe, nicht mit besonderer Verantwortung ausgekleidet sei.

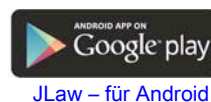
Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß die Eingruppierung nach der überwiegenden Tätigkeit des Angestellten zu erfolgen hat. Hierzu führt es aus, nach dem eigenen Vortrag des Klägers seien etwa ein Drittel der ihm zugewiesenen Fälle sehr schwierig, ein Drittel etwa mittelschwer und ein Drittel leicht zu bearbeiten; damit stehe fest, daß diese schwierigere und besonders verantwortungsvolle Tätigkeit des Klägers nicht die überwiegende sei. Hierbei übersieht das Berufungsgericht, daß sich diese Angaben des Klägers allein auf das Entwerfen von Widerspruchsbescheiden beziehen. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat aber der Kläger als Sachbearbeiter in der Sonderstelle für Vorverfahren seit dem 1. Januar 1954 außerdem auch "einen Teil der Berufungsfälle in der gleichen Art erledigt, wie während seiner Tätigkeit im Sonderabschnitt für Berufungen". Weiter heißt es im Tatbestand: "Die Tätigkeit des Klägers innerhalb der Vorverfahren besteht darin, die beim Sozialgericht anhängigen Sachen zu bearbeiten, insbesondere die Schriftsätze zu entwerfen". Diese Feststellungen sind nicht recht klar. Innerhalb des Vorverfahrens können keine beim Sozialgericht anhängigen Sachen bearbeitet werden, weil das Vorverfahren ein der Klage vor dem Sozialgericht vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren und Zulässigkeitsvoraussetzung für die Klage ist. Offenbar handelt es sich auch bei den erwähnten Berufungsfällen um Sachen, die mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes am 1. Januar 1954 gemäß § 215 SGG vom Obergesetzungsamt auf das Sozialgericht übergegangen waren und dort als Klagen weiterliefen. Auf die Parteischriftsätze oder das erstinstanzliche Urteil konnte der Senat zur Klarstellung der tatsächlichen Feststellungen nicht zurückgreifen, da das angefochtene Urteil nur auf die Niederschriften über die in beiden Rechtszügen durchgeführte Beweisaufnahme Bezug nimmt. Jedenfalls hat das angefochtene Urteil diese im Tatbestand festgestellte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Tätigkeit des Klägers weder bewertet noch überhaupt näher erörtert. Nach dem Tatbestand war diese Tätigkeit derjenigen gleichwertig, die der Kläger von August bis Dezember 1953 als Sonderabschnittsführer für die Bearbeitung von Berufungen ausgeübt hatte und die unstreitig den Merkmalen der VergGr. V b TO.A entsprach. Nach den im angefochtenen Urteil in bezug genommenen Zeugenaussagen nahm dieser Teil der Tätigkeit des Klägers bis zu einem Drittel seiner Arbeitskraft in Anspruch. Feststellungen hierüber hat das Berufungsgericht jedoch nicht getroffen. Die Berücksichtigung dieser Tätigkeit kann aber zu einer anderen, dem Kläger günstigeren Gesamtbewertung seiner Stelle führen.

Was die Bewertung der Entwürfe für die Widerspruchsbescheide angeht, so sind zunächst die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils unzureichend. Die nähere Darlegung der Art der Beschäftigung und der für sie erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ist aber erforderlich, weil das Revisionsgericht sonst nicht nachprüfen kann, ob die vorgenommene Bewertung auf einer Rechtsverletzung beruht (vgl. BAG, AP Nr. 2 zu § 3 TO.A); das gilt auch, soweit diese Nachprüfung sich bei den unbestimmten Rechtsbegriffen auf die oben genannten Rechtsverletzungen beschränkt. Das angefochtene Urteil stellt nun zwar fest, der Kläger müsse Kenntnisse aus dem Bundesversorgungsgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Knappschaftsgesetz haben; er habe auch, wie die vorgelegten Akten ergeben hätten, gewisse Rechtsfragen geprüft, so z. B. ob ein Antragsteller im Dienst der Sicherheitspolizei militärische Tätigkeiten ausgeübt habe. Daraus ist aber über Art, Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit des Klägers Hinreichendes nicht zu entnehmen. Insbesondere durfte sich das Berufungsgericht nicht damit begnügen, daß nach dem eigenen Vortrag des Klägers ein Drittel der Fälle sehr schwierig, ein Drittel etwa mittelschwer und ein Drittel leicht zu bearbeiten sei. Mit solchen relativen Begriffen ist nichts gewonnen, wenn sie nicht zu anderen Größen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

in Beziehung gesetzt werden. Andererseits verlangt das Berufungsgericht zu viel, wenn es ausführt, die Stelle des Klägers könnte dann von besonderer Bedeutung sein, wenn der Kläger überwiegend schwierigere Rechtsfragen zu untersuchen hätte, um seinen Referenten in der Arbeit weitgehend zu entlasten; da der Referent des Klägers, wie seine Zeugenaussage ergibt, Akademiker mit abgeschlossener Hochschulbildung ist und wahrscheinlich auch eine entsprechende Tätigkeit ausübt, liefe das gegebenenfalls schon auf Leistungen hinaus, die denen eines Akademikers gleichwertig wären. Zu fordern ist schließlich auch nicht, daß die Tätigkeit eine ständige Neudurchdringung des Stoffes notwendig mache. Es muß vielmehr genügen, wenn ein der Vergütungsgruppe entsprechendes Wissensgebiet beherrscht wird; die häufige Ähnlichkeit der zu bearbeitenden Fälle macht allein die Tätigkeit noch nicht zu einer schematischen (vgl. hierzu für die Tätigkeit des Akademikers BAG, AP Nr. 19 zu § 3 TO.A).

Gänzlich unberücksichtigt gelassen hat das Berufungsgericht, welchen Platz das Aufgabengebiet des Klägers im Aufbau der Verwaltung einnimmt, bei der er beschäftigt ist. Das Vorverfahren nach §§ 77 ff. SGG als ein der Klage vor dem Sozialgericht vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren bezweckt eine Beschränkung der Inanspruchnahme der Gerichte. Zu diesem Zweck soll der bereits erlassene Verwaltungsakt auf den Widerspruch hin noch einmal im Verwaltungswege überprüft werden. Um den Widerspruchsbescheid entwerfen zu können, muß der Kläger diese Prüfung vornehmen. Er muß also den erlassenen Verwaltungsakt in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nachprüfen. Damit ist er in eine Kontrollfunktion gegenüber derjenigen Stelle eingeschaltet, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Es liegt nahe, daß derjenigen Stelle, die eine solche Kontrollfunktion ausübt, eine größere Bedeutung beizumessen ist als derjenigen, deren Arbeitsergebnis überprüft wird. In der Regel wird man von dem Prüfenden ein besseres Wissen und zuverlässigeres Können verlangen als von dem Überprüften, wenn eine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

solche Prüfung sinnvoll sein soll. Es kann sich hier auch nicht etwa nur um die ergänzende Prüfung neuen Vorbringens handeln; denn die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hat sich zunächst zu entschließen, ob sie dem Verwaltungsakt abhelfen will. Wenn der dem Kläger übergeordnete Referent den Entwurf des Klägers überprüft und zeichnet und damit die Verantwortung nach außen übernimmt, so kann das den Wert der Leistung des Klägers jedenfalls dann nicht schmälern, wenn von ihm ein richtiger Entwurf und nicht nur eine Vorarbeit verlangt wird, so daß in aller Regel wesentliche Veränderungen seiner Entwürfe nicht erforderlich sind. Das angefochtene Urteil läßt mangels näherer Feststellungen nur vermuten, wie die Tätigkeit des Klägers gestaltet ist. Auch hier können die nicht in bezug genommenen Parteischriftsätze nicht verwertet werden; ebensowenig kann der Senat aus den Beweisprotokollen eigene Feststellungen treffen. Das Berufungsgericht wird daher auf Grund weiterer Feststellungen erneut zu prüfen haben, ob sich die Stelle des Klägers aus den Aufgabengebieten der VergGr. VI b TQ.A durch besondere Bedeutung heraushebt.

Im übrigen steht die Bewertung des Berufungsgerichts auch in einem gewissen Widerspruch zu der Bewertung der Tätigkeit des Klägers in den Beschwerdeausschüssen. Dort hat es die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b als erfüllt angesehen, und das beklagte Land hat diese Entscheidung nicht angegriffen, sondern in der Revisionsbeantwortung erklärt, daß es sie gelten lassen wolle. Nun entspricht das Verfahren in den früheren Beschwerdeausschüssen etwa dem jetzigen Vorverfahren; die beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes bei den Beschwerdeausschüssen der Kriegsopferversorgung anhängigen Sachen gingen gemäß § 215 Abs. 1 SGG auf die für das Vorverfahren zuständigen Stellen über. In den Beschwerdeausschüssen ist der Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils als Sachbearbeiter und Schriftführer tätig gewesen. Dieser Tätigkeit hat das Berufungsgericht deshalb eine besondere Bedeutung beigemessen, weil



der Kläger in eigener Verantwortung alles ihm richtig erscheinende Aktenmaterial habe zur Hand haben müssen, um dem Ausschuß die erforderlichen Auskünfte über den Akteninhalt geben zu können, und weil er den vom Ausschuß gefaßten Beschluß, auf den er aber keinen Einfluß nahm, schriftlich mit Gründen abgefaßt habe; wenn in vielen Fällen die Begründung die gleiche gewesen sei und die Vorsitzenden der Ausschüsse manche Entscheidungen verändert, verbessert und manchmal sogar ganz abgeändert hätten, so ändere das nichts daran, daß der Kläger über seine Aufgaben als Sachbearbeiter und Schriftführer hinaus im Rahmen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten wie ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter tätig geworden sei. Demgegenüber wird der eigene und selbständige Entwurf einer Entscheidung, wie sie beim Widerspruchsbescheid zu treffen ist, in aller Regel eine höhere geistige Leistung darstellen als die schriftliche Niederlegung und Begründung des Ergebnisses einer Ausschußberatung, an der der Verfasser des Entwurfs nur zuhörend teilgenommen hat.

IV. Die Revision des Klägers wäre gemäß § 563 ZPO zurückzuweisen gewesen, wenn seinem Anspruch auch bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale deshalb nicht stattgegeben werden könnte, weil er eine Verwaltungsprüfung nicht abgelegt hat. Dieser Umstand steht jedoch seinem Anspruch nicht entgegen.

Nach § 3 Abs. 2 TO.A konnte die Ablegung von Prüfungen durch Dienstordnungen vorgeschrieben werden. Solche gemäß § 16 AOGÖ erlassenen Dienstordnungen sind durch die Aufhebung des AOGÖ nicht weggefallen (BAG 1, 250). In der GDO-Reich, der GDO-Preußen und der GDO-Gemeinden ist bestimmt, daß Angestellte im Verwaltungs-, Kassen- oder Sparkassendienst in die Vergütungsgruppen VII bis IV nur eingestellt werden oder aufrücken sollen, wenn sie sowohl den Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale genügen, als auch die für den Verwaltungszweig in Betracht kommende Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Keine dieser drei Gemeinsamen Dienstordnungen kann aber auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung finden. Der Kläger ist bei

einem Versorgungsamt, also bei einer Verwaltung des beklagten Landes Niedersachsen beschäftigt (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951, BGBl. S. 169). Somit fällt das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht unter den Geltungsbereich der GDO-Gemeinden. Aber auch die GDO-Reich, die das Berufungsgericht anwenden will, erfaßt die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Länder nicht; sie war erlassen für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und findet heute auf die im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Arbeitnehmer Anwendung (§ 6 BPG). Schließlich kommt auch die GDO-Preußen nicht in Betracht, deren Geltungsbereich sich auf die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens erstreckte. Denn die heutigen Länder sind mit dem früheren Lande Preußen nicht identisch, auch liegt eine Staatensukzession hinsichtlich der in die neu erstandenen Länder aufgegangenen Gebieteile Preußens nicht vor (vgl. BGHZ 16, 186). Eine Funktions- oder Betriebsnachfolge, die für den Übergang bestehender Verbindlichkeiten von Bedeutung sein kann, hat nicht eine Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Dienstordnung als solcher zur Folge. Im übrigen liegt hier ein solches Nachfolgeverhältnis zwischen Preußen und dem beklagten Lande Niedersachsen nicht einmal vor, weil es sich bei der Beschäftigungsbehörde des Klägers um eine neu errichtete Verwaltung in einem Gebietsteil handelt, der nicht zu Preußen gehört hat.

Hiernach kommt es für die Entscheidung auf die vom angefochtenen Urteil erörterte Streitfrage, ob die genannten Dienstordnungen die Ablegung einer Verwaltungsprüfung zur Voraussetzung für den Vergütungsanspruch machen, nicht an. Es kann daher auch unerörtert bleiben, ob ein durch Dienstordnung bestimmtes Prüfungserfordernis jedenfalls durch den zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft



- 14 -

geschlossenen Tarifvertrag vom 28. Februar 1951 auch für die Zeit nach dem Ablauf dieses Tarifvertrages beseitigt wäre. Weiter kann es dahingestellt bleiben, ob die Vergütung der den Tätigkeitsmerkmalen entsprechenden Vergütung wegen des Fehlens einer Prüfung unter den gegebenen Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen würde (vgl. BAG, AP Nr. 21 zu § 3 TO.A).

Das beklagte Land kann sich schließlich auch nicht auf den Erlaß seines Ministerpräsidenten vom 19. Februar 1951 berufen. Dort ist angeordnet, daß im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung wieder nach den die Ablegung der Verwaltungsprüfung betreffenden Bestimmungen der GDO-Reich und der GDO-Preußen verfahren werden solle. Eine Dienstordnung konnte nach der Aufhebung des AOGÖ neu nicht mehr erlassen werden; so ist der Erlaß auch nicht aufzufassen. Wohl konnte das beklagte Land durch Verwaltungsanordnung bestimmen, daß künftig bei Neueinstellungen oder im Wege des Aufrückens eine Beschäftigung mit den Tätigkeitsmerkmalen bestimmter Vergütungsgruppen nur solchen Angestellten übertragen werden solle, die eine Verwaltungsprüfung abgelegt haben; der Erlaß scheint auch die Bestimmungen der Gemeinsamen Dienstordnungen nur in diesem Sinne aufzufassen. Der Erlaß ändert also nichts daran, daß eine einmal übertragene Tätigkeit nach den tariflichen Merkmalen zu vergüten ist.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Berufungsgericht bei der erneuten Entscheidung mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Herm. Kutschbach Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

